



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

49. Grund deren so auff die Besagungen so viel geben?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

gument aber sagt also: Wann der Teufel von sich selbst zeuget/so ist sein Zeugnuß wahr: En lieber wo seind wir?

25. Doch daß ich nachmahls meines Herren endliche Meinung sage / so halte ichs gänglich darvor/wie ich auch vorhin angezeigt/daß die Beklagten / wann sie sagen vnd bekennen/diese oder jene auff den Zauberhängen gesehen zu haben / durch Pein der Folter darzu gezwungen werden/sintemahln ichs darsür halte / daß der meiste Theil vnschuldig seye. So sehe ich auch dieses sehr wohl / daß wann nun einige vnschuldige mit ins Spiel gezogen werde/das es anderst nicht gehen könne / als daß ein grosser Hauffen der selbigen folge müssen/in deme die vnschuldige hinwieder die jenigen davon sie nichts wissen / auß Pein der Folter besagen müssen.

So ist's vns auch leyder vmb die Wahrheit nicht mehr zuthun / sondern alle so wir angreifen / müssen schlechthin schuldig vñ Hexen sein / vñnd sich darzu bekennen/das hilfft nichts für/das muß so sein.

26. Ob ich derowegen wohl vor diesem niemahls gezeuffelt/daß viel Zauberer vñnd Hexen in der Welt wehren / so fange ich doch nunmehr/daß ich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergehet / allgemächlich an zu zweiffeln / ob auch deren irgent einige seyen? Zwar was man von ihren rängen vñnd Beysammentünfften sagt/hab ich nicht geringen zweiffel/ob solches jemahls leiblich zugehe / möchte wohl wütschen/das jemand hiervon außführlichen Bericht thäre / wie ich dann mit diesem meinem Büchlein dahin ziele/das geselliche Männer auffgeweckt werden möchten/den Proceß welcher bey diesem Kaster

geführt wird/etwas reifflicher zuerwegen vñnd zu examiniren. Dann ich sehe daß iherrer viele / auß einer blinden vnbedachten Vngestimmigkeit diß Werck Urtheilen wollen/mir gefallen diejenige ingenia am besten / welche nicht eben alles was der gemeine Mann für wahr haltet/stracks vor ein Evangelium annehmen. Es sey aber dem allen wie ihm wolle / so mögen Fürsten vñnd Herren sehen / ob vñnd wie sie es verantworten wollen / daß sie in einer so hochwichtigen Sache/da sie den beleydigten Theil restitution zuthun schuldig seind/so vnbedachtsam verfahren.

Die XLIX. Frage.

Was haben dana diejenige vor argumenta vñnd Gründe/welche da wollen / daß man den Besagungen der Hexen glauben / vñnd darauß gegen die Besagte mit der Tortur verfahren könne?

Be. **S**eren bringen sie zwar viele auß die Bahne/welche aber leichtlich vber einen Hauffen fallen/wir wollen dieselbige ordentlich nach einander sehen/vñnd auch beantworten.

I.

Ein Richter ist schuldig den Zauberer oder die Hexin vmb ihre Gefellen zu fragen vñnd ist auch ein Zauberer oder Hexin schuldig / dem Richter darauß zu antworten/darumb muß man ihnen ja darinnen glauben zustellen / dann wann man ihnen nicht glauben sollte / was hette man sie denn zu fragen? Binsfeld. fol. 228.

Ans.

Antwort: I. Wir die wir dafür halten/das man den Besagungen der Zauberer nicht glauben solle/gestehen auch dessen nicht/das ein Richter schuldig sey / sich vmb dieselbe zu bekümmern/ oder auch den Beklagten darumb zu fragen.

Vnd gesetzt voraus ander / das ein Richter schuldig wehre/den Beklagten vmb seine Mittgesellen zu examinieren vnd zu fragen: So folget dennoch daher noch so bald nicht/was die Gegentheile wollen/dz man nemlich dem Beklagten auch stracks glauben solle/wann er sagt / er habe diese oder jene auff dem Zaubertanz gesehen/ oder dis vnnnd jenes sey daselbst geschehen/wann er keinen andern Verweiss hat: Dann darumb soll er fragen/weils geschehen könnte/das vielleicht etliche solche vnnnd dergleichen Vmbstände/ Wahrzeichen vnd Beweißthumb mit an Tag bringen möchten/welche da bewehren könnten/das dieser oder jener Besager dismahls nicht liege / welches bey ihnen sonst gar gemein ist.

2. Mag demnach ein Richter den Beklagten fragen/welches ich ihme nicht verwehren will / aber wofern der Besager nicht noch andere vnd zwar solche Anzeig-vnnnd Beweißunghienzu thut/welche seine Besagung beglaubt machen/soll er solcher Besagung nicht trawen. Was aber die Zaubertänze vnd Versammlungen anbelangen thut/soll ein Richter / ob schon der Besager sagen wolte/das er den Besagten darauff gesehen hette/nicht glauben / auß Ursachen / so droben außgeföhret seind. Vnnnd (das ich solches allhier nachmahls mit einföhre) hab ich droben gewiesen/das man denen Bekantnissen/welche auff der Folter geschehen/nicht glauben solle / sie

seyen dann von solchen Sachen vnd Thaten/die kein frommer vnd vnschuldiger Mensch wissen kan. Warumb besiehet man nun nicht die Protocolla/vn examiniret dieselbe/ob nicht fast alles wz die gefolterte bekant vnd gesagt haben/also beschaffen sey/das vnschuldige fromme Leuth dasselbig eben so wohl als auch Heren vnd Zauberer wissen vnd sagen können? wie ich solches Sonnen klärlich darthun will: Warumb seind dann Fürsten vnnnd Heren so träg / das sie nicht gegen diese Richter/welche des Todts billig werth seind / ein ernstes Einsehen thun / weil dieselbige in dieser schweren peinlichen Sache / wieder den klaren Buchstaben der P. Halsgerichts Ordnung art. 1. in princ. sich so leichtglaubig/za leichtfertig vnd verwegen finden lassen:

II.

Es wollens alle so wohl Schrift-als Rechts-gelärte/Canonisten vnd Legisten/das ob man zwar in andern Lastern / denjenigen welcher vber sich bekant hat / vber seine Gesellen nicht fragen solle / vnd da er auch gleich gefragt/vnd auff jemanden bekennen würde / das man ihme dennoch dasselbig nicht glauben solle: Dennoch dieselbe Lehr vnd Meynung in denen Lastern welche man excepta oder privilegiata heisst/nicht statt habe / sondern darbey erlaubt seye/die Missethäter auch vber andere zu fragen/muß demnach ihre Bekantnuß vn Besagung gelten/dann sonst wehre kein Vnderseynd vnder den Criminib. exceptis & nō exceptis Binsfeld fol. 233.

Antwort: Ich gestehe dessen nicht / das sonst vnder diesen Lastern kein Vnderseynd sein sollte: Dann dieses ist ja der
Vn

Unterscheid / daß man in den excepten Lastern / nicht eben schuldig vund gehalten ist / in allem die Ordnung zu halten / welche man sonst in den andern Lastern zu halten / nach Aufweisung der Rechten / schuldig ist. Daß man aber den Besagenden Hexen so gemeinlich vnd von Natur Lügner seind / vber diejenige welche sie Besagen / ohne andere erhebliche Umstände vnd Beweiß glauben sollen / solches ist nicht allein wider die geschriebene rechte / sondern auch wider die Natur selbst / darwieder kein exception statt hat.

2. Antwort: Es seind mehr Laster die man Excepta heiff / als eben allein die Zauberer: Kann ichs demnach geschehen lassen / daß man in den andern excepten Lastern den Besagungen glauben bey messe / aber im Zauberer Laster kann ichs nicht gut finden / wegen deren sonderbaren Ursachen / so ich zuvor erzehlet habe / vnd welche sich bey den andern excepten Lastern nicht bald finden lassen.

III.

6. Wann muß sich so lang an die Regul halten / bis die exception oder der Abfall von derselben erwiesen wird? Nun wollen aber die Rechten / daran wir vns dann gleichsam als an eine Regul halten / daß man den Besagungen der Hexen glauben solle. l. fin. C. de malef. & mathem. welche da verordnet / daß man die Zauberer vnd Hexen torquieren solle / damit sie ihre mithätige sollen offenbaren / vnd will derwegen derselbig Text / daß man solchen Besagungen glauben müsse: Nun wolte es ja die größte Frechheit vnd Vermessenheit sein / vom klaren Text des Rechts / vnd

von der gemeines sentenz vnd Meynung abzuspringen Binsf. fol. 233.

Antwort: I. Daß man sich an die Regul bis zu Beweifung des Abfalls halten müsse / dessen thue ich gern gestand / wie im gleichen auch dem Buchstaben des Befehes / vnd den gemeinen Wahn / es wehre dann daß man solches Abfalls guten Grund vñ vernünftige Ursachen hette / wir aber sagen / daß man von der Regul vnd den Text wohl abweichen möge / wann man dessen guten Grund / vnd vernünftige Ursachen hat / vnd beweisen kan / wie wann deren bey gegenwertigem Fall / zur Hand / in massen dröben zum vberfluß erwiesen worden / dahin ich den Leser gewiesen haben will.

Zudeme antworte ich vors ander / daß 7. die Sachen darüber man die Zauberer fragen mag / zweyerley Art seyen:

1. Die erste gehen auff diejenige Befehlen / die ihnen erwan geholffen haben sollt / wann sie irgent Menschen oder Viehe umbgebracht / oder sonst in andere Wege durch ihre Schelmstücke jemanden schaden gethan haben.

2. Die andere Art der fragen aber gehen auff solche der Beklagten vnd gefragten Befellen / welche als auch Zauberer vñ Hexen mit auff den Zaubertänzen gewesen / vnd daselbst sollen sein gesehen worden.

So sage ich dann nun / daß die Rechten / welche da wollen daß ein Richter einen Mißethäter vber seine Befellen vnd Gehülffen fragen könne vnd solle / von der ersten Art der fragen zu verstehen seyen / wie ich dann auch nachgebe vnd gestehe / daß solchen Fragen / vnd was darauff der Beklagter vor Antwort vnd Befektnuß

BB

thut /

thut / etwas Glaubens beyzu messen seye / vorab wann sie solche Umstände darbey erzehlen / welche einem verständigen rechtschaffenen Richter / starke Anzeigungen der warheit an Hand geben können: Was sie nemlich nach inhalt der P. Das gericht Ordri. Carol. V. solche Umstände darbey vorbringen. Welche kein v. schuldiger wissen ober sagen könnte.

In der zwenten Artz der Fragen gesthe ich nicht / das man auff solche Befagung etwas fundament setzen solle / die weil die besagere / ob sie schon bisweilen die warheit gern berichten wolten / sie es doch nicht thun können / auß Ursachen weil sie oftmahls selbst verblendet werden / wie droben angezeigt:

9. Möchte einer sagen: Binsfeldius will von dieser distinction vnd Unterscheid nichts hören / sondern verwirft dieselbig ganz vnd gar / als welche zumahlen keinen Grund haben / vnd vber das dieses nach ihr führe / das man solcher Gestalt hinder die Laster nicht würde kommen / welche die Zauberer vñ Hexen auff ihren Zusammenkünfften vnd tänken begehen. Dann sagt er / auff solchen ihren tänken gehen zwischen ihnen vor die Laster der beleidigten May. vnd dergleichen / welche je viel gröber grausamer vnd erschrocklicher seind als aller Mord vnd schaden / so sie Menschen vnd Viehe zufügen mögen. Dannhero argumentiret er also:

Soll man den Zauberern vnd Hexen indeme glauben bey messen / wann sie bekennen diese oder jene Morthat / oder schaden an Menschen oder Viehe begangen zu haben / so muß vnd soll man ihne vielmehr glauben / was sie von ihren Conventen vnd tänken aussagen / vnd bekennen: sinte-

mahl / daselbst viel gröber Laster begangen werden.

Antwort: Das nicht viel darā gelegen / ob schon Binsf. diesen vnderscheid verwerffen will / sintemahlen diese seine verwerfung auff einem solchen principio vnd Grund beruhet / welches den sich nicht heft.

Dann er setz seiner angemasten Meynung diesen Grund / das je gröber vnd schwerer ein Laster seye / darüber man einen Vbelthäter fragt: Je mehr solle man der Befagung zu trawen / welches fundament der Vernunft zu wieder ist / wie droben in der 37. Frag / num. 1. & seqq. erwiesen / sintemahl ich daselbst auß den Rechten vñ der Dialectica bewehret habe / dz ein Zeugnuß seiner Krafft nicht auß der größe / oder Wichtigkeit dessen dings darvō man fragt / sondern von der Würde vñ Glaubhaftigkeit des Zeugnuß herrühre.

So habe ich auch droben rechtliche Ursachen angezeigt / warum man (ob man zwar in andern Lastern / die Missethäter vmb ihre Gesellen vnd Schülffen befragen mag) sich dennoch dessen beyn Laster der Zauberey / so viel ihre Convent vnd tänke berühren thut / enthalten solle / wo mit das Binsfeldij Meynung sattsamb wiederlegt wird.

IV.

Die Zauberer seind Mörder / ja mehr 10. als Mörder / des Teuffels geschwornen Bundsgenossen / schuldig des Lasters der beleidigten höchsten May. Kirchen. Diebe / Verräther des Vaterlands / Keger / vnd was des verfluchten dings mehr sein mag: Man glaubt man aber solchen groben Missethäter wieder ihre Schülffen vnd Gesellen / ergo: Binsf. fol. 235.

Ant

Antwort: Es ist nicht einerley Ding / vnd hats auch nicht einerley Meynung mit den Zauberern vnd andere Mißthaten / wie ich daß schon droben vnderschiedliche Ursachen angezeiget / warumb / ob man wohl in andern Lastern den Vbelthätern glauben möge / man doch dasselbig den Zauberschen nicht thun könne / benentlich wegen ihrer sonderbahren Bosheit / ihrer verlogener Natur / vnd weil man sich bey diesem Laster wegen des vielfältigen Betrugs vnd Verblendung des bösen Feinds / vielmehr als bey andern / befahren muß / daher ob dann kompt daß man von andern Vbelthätern auff die Hexen kein Argument od. Forderungen zwingen kan. Demüthet sich denach Binsfeld. hierinnē vergebens wann er nicht bessere Gründe vorbringt.

V.

II. Denenjenigen welche die warheit sagen denen soll vnd muß man ja glauben / dann sonst wehre es ja vmb Erew vnd Glauben vnder den Menschen gethan / nun aber trägt sich gemeinlich zu / daß die Gesellen welche im Zauber Laster ihre Mitzgesellen anzeigen vnd besagen / die warheit reden / wie solches die erfahrung vnd die protocolla beweisen / ergo: Binsfeld, 237.

Antwort: Des fördern theils dieses Arguments gestehe ich gern / des letzern aber mit nichten / daß das ist eben die Frage / ob die Hexen die warheit sagen / so lang nun hierumb gestritten wird / muß es zu forderst erwiesen werden: Daß aber Binsfeld sagt / daß die warheit auß der täglichen erfahrung vnd den Hexen Processen am Tage sey / solches gestehe ich eben so wenig / der Leser kann hieher wiederholen / was ich in nächst vorhergehender Frage n. 3. & seqq. & n. 11. & seqq. gesagt habe / so wird er sehr wie

Bodenlos diß des Binsfelds argument seye.

VI.

Diejenige Zeugen so zwar von rechts 12. wegen nicht hetten examiniret oder abgehört werden sollen / machen dennoch / wann sie gleichwohl abgehört werden / dem Werck etwas scheins / vnd zum wenigsten ein geringe anzeige / wie die Doctores reden / vielmehr soll vnd muß dann derjenige Zeuge beweisen / welcher da hat sollen vnd können examiniret werden: Nun sollen vñ können aber vermöge der Rechten vnd gemeinen Spruch der Rechts gelärthe / die Hexen vnd Zauberer so ober sich bekant haben / ober ihre Gesellen gefragt werden / ergo so muß man ihnen mehr glauben. Binsfeld. fol. 239.

Antwort: Dieses Argument ist gleiches schlags mit dem ersten / da der Leser die Antwort herhohlen kan.

VII.

Der praxis der Kirchen gibts also / daß 3. man den Hexen wieder ihre Gesellen glauben solle / dann also habens die Inquisitores jederzeit gehalten / daß sie auff solche Besagungen / gegen die besagten procediret haben. Binsfeld. 239.

Antworte. I. Ob zwar ihrer viele diesen Praxin also gehalten / so haben sie es dennoch nicht alle gethan: Sintemahl ich droben erwiesen / dz diese meine Meynung auch vornehme gelärthe Leuthe auß ihrer Seiten habe.

Vñ wann schon pro secundo, andere Doctores dieser meiner Meynung in praxi zu wieder wehren / so hette man dennoch darumb die meinige nicht stracks zu verwerffen oder zu verdammen / so fern sie rechtmässigen beständigen Grund hat / wie sie hat / aller Massen auß deme

BB ij was

was droben gesagt ist / zu vernehmen stehet.

So muß man auch vors dritte nicht meinen / daß eben aller praxis vñnd Handlung der Richter so bald auch ein praxis der Kirchen seye: Gleich als wann es bey den Hexen wesen vñnd den Catholischen glauben zuthun wehre: So meine ich auch nicht / daß die Kirche alle die praxes vñnd Processen welche gemeinlich im schwang gehen / approbiren vñnd gut heissen werde / dann ihre etliche seind verkehrt vñnd mangeln aller Vernunft: Dann lieber wie welt ist bey den Hexen wesen mit der Wasserprobe kommen / haben doch die petnliche Richter dieselbige fast allenthalben gebraucht / soll man dann dahero dasselbig auch einen Kirchen praxin nennen? ist dennach vergebens daß Binsfeld vñnd diesem herlichen Rahmen sein Werck bescheimen wil.

VIII.

¹⁴ Stimmen doch offft viel Hexen in ihren Besagungen vber eine Persohn vber ein / so ist dann je ein gewisses Zeichen daß sie nicht liegen / vñnd daß man ihnen der halben glauben müsse. Antwort: Daß viele Hexen vber eine Persohn in ihren Besagungen vber ein stimmen / solches ist kein wunder / vñnd wann eine jede auf ihnen für sich selbst nicht glaubhaft ist / so beweisen sie wann sie zusammen genommen werden eben wenig: Daß sie aber mit einander vber ein kommen / solches kann auf vielen Ursachen geschehen / wie ich sagen wil. Dann entweder seind die besagende Persohnen rechtschuldige Hexen gewesen / oder seind vnschuldige gewesen / vñnd haben auf Ungedult der Folter andere nennen oder besagen müssen / dem sey nun wie

ihme wolle / so haben sie dennach auff beiderley weise wohl vber ein stimmen können. c. Seind sie Hexen / so haben sie nach folgende Mittel vñnd Gelegenheit darzu gehabt.

1. Hat man doch Exempel / daß sich etliche 15. Hexen zusammen verschworen vñnd verglichen / daß wann es mit ihnen darzu kommen solte / daß sie Befangen würden / sie diese vñnd jene besagen / vñnd was sie vor vñndstände vber dieselbige vorbringen wolten / damit sie solche mit ins Sess brächten.

2. Hat nicht der Teuffel / wie droben erwiesen einer vnschuldigen Persohn Gestalt auff den Zaubertanz repräsentiren können? weil nun an solchen Orthen viel Hexen zusammen zukommen pflegen / so hat ja die vnschuldige von ihnen allen gesehen werden können / vñnd ist dennach kein wunder / daß dieselbige in alle vñndständen der Zeit des Orths vñnd was sonst darbey vorgangen / haben vber ein stimmen können.

3. Hatt ihnen doch der böß Feind angeben / ihnen vorsagen vñnd befehlen können / welche sie besagen / vñnd was sie für vñndstände zu deren Bescheinung / vorbringen solte.

Seind sie aber vnschuldige gewesen / so ist doch kein wunder / daß sie in der Aussage vber ein stimmen: Dann.

1. Wo ihrer so viel gefoltert vñnd gefragt 16. werden / was ist dann seltsam / daß nicht etliche auch von vñndgefahr / auff eine Persohn vber ein stimmen solten? vorab wann in einem Dorff nicht viel Leuthe mehr vñnd brig seind / die nicht besagt vñnd verbrant wehren.

2. Wann

2. Wann solche vnschuldigen keine andere wissen/so nennen sie gemeinlich die jenen/welche vorhin deswegen im gemeinen Geschrey/oder der Zauberer halben schon Gefangen gewesen seind.

3. So ist ja maniglichem bewußt/vnnd hat Tannerus wohl ad notam genommē/das Richter vnd seine Besizer das Secretum nicht haltē wie sichs gebührt/sondern außkommen lassen welche Besagte seyen/dann andere angegriffen/vnd auff der Folter omb ihre Gesellen gefragt werden/so meinen sie diejenige welche sie schon vorhin Besagt wissen.

Vnd könnens in warheit die Obrigkeit bey Gott nicht verantworten/das sie hierbey nicht ein Einsehens thun/vnd diesem Vbel strewen/wo man sich hien wendet vnd kehret/so höret man in allen Städten vnd Dörffern/das diese vnnd jene vor ein Zaubersche oder Hexin besagt seye/vnd dieses gehet iho noch also gemächlich/laß aber das Geschrey zunehmen/vnd wachsen bis vber ein Jahr/was gilt solche Personen werden alsdann auff solch Geschrey angegriffen / vnnd gegen sie procediret werden. Wsun der schande/ist das ein Eyfer/der an vns Teutschen zu loben stehet?

4. Zu deme seind etliche Richter so boßhafftig vnd mißgünstig / das sie die Beklagten in wehrender Folter vber ein vnnd andere in specie fragen/was ist das dan groß wunder/das ihrer viele die jenen welche man ihnen ins Maul gegeben / anlagen vnd besagen?

IX.

17. Es gebens die peimliche Acta vnd Protocolla/das gemeinlich alle diejenige/welche von andern Besagt worden / des Za-

sters schuldig gewesen / sintemahl in wann sie endlich angegriffen vnd gefoltert werde/sie dasselbig selbst gestanden / vnd bekennet haben/folgt demnach das sie die Warheit gesagt haben/vnd man ihnen also glauben müsse.

Antwort: Das die Besagte gemeinlich all miteinander Zauberer vnd Hexen gewesen sein sollen / solches erfolgt eben dannenhero nicht / dieweil sie solches hernach bekennet haben. Dann wie wenig auff einen solchen Glauben zu bauen/welcher durch die Folter herausser gepresset wird/ist gnugsamb am Tage / vnd hieroben gezeigt worden. Dann es müste ja wohl eine welche Besagt ist / doll vnd thöricht sein/das sie nicht bekennen wolte/sintemahl man sie doch mit der Folter so lang plagen wird / bis sie bekennen muß/vnd wann sie schon nichts bekennen wolte/so würde man sie doch als eine obstinate halsstarrige Zaubersche lebendig verbrennen.

In Warheit all diejenige / welche daheim in guter Ruhe sitzen/vnd sich vnderstehen dörfen/von dieser Sachen zu schreiben/oder auch so vn mild stoltz vnd grümic darvon zu discuriren, die wissen vnd verstehens nicht/was die Folter vermöge/vn habens nicht empfunden/mit was Schmerzen es pflegt herzugehen/vnnd möchte ich wüntschē (nicht zwar auß einer boßhafften mißgünstigen Meinung/sondern auß rechter Christlicher Affection zu ihrem besten/vnd zu mehrer versicherung ihres Gewissens) das sie nur ein halb viertel stunde die Folter versuchen/vnd also nuhrend einen geringen Vorschmack darvon vernemen möchten / ehe dann sie sich gegen

iii ande

andere mit der Folter rüsten: Dann ich begehrete nicht daß man mit ihnen so vnfreundlich vmbgange wie jener Fürst/welcher die jenige/so er zu den peinlichen Processen als Richter verordnete/wieder ihren willen zu forderst ein viertel stunde / auff die Tortur spannen ließ/damit sie etlicher Massen wüsten / was dieselbige auff sich hette/vnd wie sie sich demnach gegen andere damit verhalten solten: Gedacht also dieser Fürst/mit so kurzen Schmerzen eines einigen Menschens / dieses zu wegen zu bringen / daß viele Menschen nicht so leichtlich torquiret, vnnnd vollents gar vmbß Leben möchten gebracht werden: Vnd vermeinete er / daß er dem gemeinen Nutzen zum besten hieran wohl thäte / der Richter auch dasselbig zu Leyden schuldig wehre.

Ich lassedasselbig an seinem Orth vnd auff seinem werth vnd vnwerth beruhen / GOTT verleihe daß wir ihn also lieben/vnd durch diß zeitliche also hiendurch gehen / dz wir das ewige nicht verlihren.

19. Ja möchte einer sagen / die Besagten obj. bekennen aber nicht allein/daß sie Zauberischen seyen/sondern bekennen auch eben die Vmbstände / welche die andern vber sie besagt haben.

20. Antwort: Das ist entweder nicht wahr/oder so es etwan wahr ist / so gehets damit zu/wie droben bey der 28. Fragen. 14 & seqq. gesagt ist / dahin ich den Leser verwiesen haben will.

X.

20. Damit ich dißfalls nichts dahinden lasse/von deme was ich finde/daß die Gegentheile zu besteißung ihrer Meinung anziehen / so muß ich zu obgesagten des

Binsfeldij argumentis noch eines welches der Professor zu Rinthelen Gœhaus vorbringt hienzu setzen / das lautet nun also: fol. 152. Es ist bekant / mit was grosser Mühe die Hexen dahin zu bringen seyen/daß sie ihre Gespielen besagen/sintemahlñ der Teuffel ihnen dasselbig so hart verbeuth/damit nicht/wann deren so viel hingerichtet würden/andere diß Laster schewē/vnd also sein Reich geschwächt werden möchte. Dannhero man desto gewisser schliessen kan / daß solche Besagungen wahrhaftig seye / welche man den Hexen wieder ihren willen herauß gepresset / vnnnd dannhero besagen sie auch allein etliche/welche schon vorhin Todt vnnnd verstorben seind.

Antwort: Dieses argument beweist abermahl allzu viel vnd also nichts: Daß aber deme also/ scheinet daher/dzes mehr dz jenig beweise/was ich haben will / vnd was meine Meinung/als was er will dan auß solchen seinen eygenen worten / mache ich nachfolgende kurze Schlusfreden.

1. Der Teuffel siehet sehr vngern / daß die Hexen seine Dienerin ihre rechte wahrhafft vnd schuldige Mittgespielen besagen. Sehr gern aber siehet er es / vnd lachet dessen in seine Faust/wann sie einige vnschuldige mit ins Spiel ziehen / ist demnach zu vermuthen/daß sie vielmehr ihrem Herren zu sonders dancknehmenden gefallen / die vnschuldigen / als deme zu verdrieff / die schuldigen besagen.

2. Der

2. Der Teuffel verbeutht seinen auffwarterin/Ja (wie dieser Professor an einem andern Orth schreibt) binds ihnen auff den tängen beyhm Ahd ein / daß sie sich vnder einander nicht besagen sollen; daß sie aber die vnschuldigen besagen sollen/ solches hat er ihnen niemahls verbotten/ weniger ihnen solches zu vnderlassen/beyhm Ahd eingebunden: warumb soltē dann diese hochverpflichte Teuffelsdienerin diejenige so er ihnen verbotten hat eher benennen / als welche er ihnen nicht verbotten hat?

3. Solten die Hexen die rechtschuldige Gespielen nennen/ so würde dadurch des Teuffels Reich vermindert werden/ dessen sie sich nicht zu beförchten/wann sie andere besagen/warumb solten sie jene lieber nennen als diese/das wolte sich nicht schicken / wann ihr Reich solcher Gestalt mit sich selbst vneins werden solte.

4. Wann die Hexen sich vndereinander besagen vnd verrathen solten / so würden die vbrige bestürzt werden/wann sie sehen / daß es solcher Gestalt vber sie außlauffen wolte: Wann sie aber die frommen besagen / so werden die andere Hexen desto beherrschter/welch sie sehen/daß es nicht vmb sie/sondern vmb die vnschuldigen zu thun ist: Solts dann wohl ein wunder sein/daß sie viel eher vnd lieber die frommen als die rechtschuldigen besagen wolten? Siehet man also daß dieses argument allzu viel beweise/ vñ vor mich stehe.

22. Vnd ob der Gegentheill repliciren wolte/daß ich die Krafft dieses arguments verkehrte vnd Mißbrauchte / sintemahln dieselbige dahin giengē: Daß dieweil (wie ich selbst gestünde) die Zauberer vnd He-

ren/wann sie die vnschuldigen besagen/ dz jenig thun / was der Teuffel gern siehet/ wordurch ihr Reich nicht zerstöret noch verkleinert/vnd wordurch die vbrige Hexen desto mütiger werden/vnd sie selbst sich der Folter vberheben / so müste folgen daß sie solche vnschuldigen freywillig vnd gern Ansayten / dasselbig aber geschicht nicht/ sondern man muß die Besagung mit grosser Mühe vñ Schmerzen von ihnen zwingen/Ergo so müssen sie ja nicht vnschuldig sondern schuldig sein; oder (daß ichs kurzer mache) wann die Hexen die vnschuldigen besagen/ so wehren sie darzu willig vñ fertig: Nun seind sie aber zu der Besagung nicht fertig / Ergo so seind die Besagten nicht vnschuldig: Vnd dieser sillogismus oder Schlussrede ist in seiner Figur vnd Form richtig.

Antwort: Außs erste stück dieses Syllogismi: Ich bekenne es daß die Hexen andere vnschuldige gern vnd willig ohne Folter bekennen vnd besagen würden / wann dasselbig geschehen könnte / der wans bey ihnen stünde / vnd sonst nicht / nun kans aber nicht geschehē dz sie gutwillig bekennen/oder jemanden besagen / sondern das muß alles gezwungener Weise geschehen/vnd durch die Tortur herauß gekeltet werden / vnd hats in diesem Fall mit der Besagung der schuldigen vnd vnschuldigen allerdings eine Gleichheit / dann beyde müssen gezwungen geschehen.

Dann dieses lassen ihnen die Crimina 23. listen nicht einpredigen/ dz wann eine vber sich selbst gutwillig bekennet hat / vnd ohne Folter ihre Gefellen oder Gehülffen Anzeigen wolte / solche Anzeige oder Besagung angenommen werden /
oder

oder etwas gelten solle sondern sie muß darüber/vnd zu dem einkigen Ende torquirt werden/damit sie auch solcher Gestalt ihre vorige Bredlichkeit vnd schandstect außlöschet/vnd also glauben meritire, wie droben bey der 45. Frag num. 5. & seqq. gedacht worden. Ist demnach vergeblich daß die Rechtsgelärthen/dieses argument vor sich anziehen wollen. Vnd ist wohl ein herrliche Sache/mit dieser Ihrer Philosophi in deme sie haben wöllen / daß alle Besagungen der Mittergesellen / durch die Tortur herauß gebracht werde / vnnnd also gezwungen sein solle / vnd wöllen dennoch eben daher/daß sie nicht freywillig sondern gezwungen ist/ihre argument nehmen. In Wahrheit ich verstehe diese Manier zu argumentiren nicht; der Leser wölle ihme nachdencken/vnd wann er recht verstehen wird/wohin dieses von mir gemeinet sey/so wird er sich darüber verwundern.

24. Vors zweyte antwort ich auffß zweyte Stück dieser Schlußrede also: Entweder diejenige welche andere Besagen solten/seind warhaffte vnd würcliche Zauberer oder Hexen / oder seind in Wahrheit keine Hexen / sondern haben auß zwang der Folter den Nahmen also vber sich genommen/vñ sich darzu bekennet. Seinds warhaffte Hexen so gestehet desß assumpti, oder zweyten Stück der aduerso vorgewendten Schlußrede nicht/dann dieselben werden auß vorangezogenen Ursachen/die vnschuldigen freywillig gern vnnnd hurtig besagen/ist aber wahr / daß sie vngern einige besagen / vnnnd daß sie darzu anderst nicht als mit grosser Mühe / vnnnd durch grosse Schmerzen gebracht werden können/so schliesse ich vielmehr darauff daß sie

keine rechte Hexen seyen/ sondern den bloßen Nahmen führen/vnd kann ich solcher Gestalt das Gegentheilige argument folgender massen wieder ihn selbst gebrauche:

Wann die rechte schuldige Hexen je 25. manden besagen sollen/so werden sie auffß wenigst willfährig vnnnd fertig sein die vnschuldige zu besagen / wie der Gegentheil selbst nachgibt / nun seind aber fast keine welche gutwillig auff andere bekennen/dessen/der Gegentheil auch nicht in Abrede sein wird/Ergo seind dieselbige welche hien vnd her andere besagen/keine rechte oder wahre Hexen. Vñ dieser Schluß folgt auß seinen promissis so richtig als etwas. Vnnnd hierauß folgt die solution vnd Antwort auff das was droben num. 20. im gegentheiligen 10. Grund angezogen wird / daß nemlich die Hexen allein etliche verstorbene zubesagen pflegen.

Allhier bitte vnnnd erinnere ich Fürsten vnd Herren daß sie wohl in acht nehmen NB wollen/was ich in dieser wichtigen Sache sagen will / dann es verhält sich damit in warheit also:

Viele vngeschickte vnnwissende vnd vnachtsamme/biswöllen auch Geisige vnnnd boßhoffrige Richter/greifen die arme Leuthe auß liederlichen nichtswürdigen Ursachen an / vnd lassen dieselbe torquieren, also macht die Marter vnnnd Pein der Folter solche Leuthe zu Zauberern vnd Hexen/die sie sonst vnd in warheit nicht seind/weil sie aber dessen ohngeachtet Hexen sein solle/so sollen vnnnd müssen sie auch ihre Meisterin/Gespielen/vnd Schüler anzeigen vnnnd besagen/die sie in warheit nicht haben.

Weil sie aber dasselbig mit gutem Gewissen

wissen nicht thun können / so halten sie so lang als sie können / können sie endlich die Marter nicht länger aufstehen / so besagen sie solche Leuthe/welche den Richtern desto glaubhafter vorkommen/vnd welchen sie mit ihrer Besagung am wenigsten schaden können/benamtlich die so schon verstorben/vnd vor Heren hingerichtet seind. Ist der Richter damit noch nicht erfertigt / so nennen sie alsdann noch einige / die noch im Leben seind/vnd zwar Anfangs die jentgen so sie des Lasters halben berüchtiget / oder welche sie wissen / daß sie von andern schon vorhin besagt / oder in verhaftung gewesen seyen etc. Vnd wann es sich an derß verheiß/oder ich dieses wieder die warheit/oder wieder mein Gewissen rede/so gebe G D d daß ich keines guten Todes sterbe. Ich weiß was ich sage/vnd woher ichs wisse/solches will ich an jenem grossen Gerichtes Tage G D dtes denen jentigen Ober Richtern vnd Obrigkeiten / die dieses heten wissen sollen/vnd weil sie es aber nicht wissen/oder da sie es wissen/in den Wind schlagen(deswegen sie dann von vielen vnschuldigen Menschen/vund auch von mir selbst an seibzig Gerichtsstelle citiret werden) vnder Augen stellen.

XI.

27. Wann man den Besagungen nicht glauben oder trauen will / wie wird man dann ein Mittel finden/hinder die Zauberer zu kommen / vnd dieselbe aufzulösen? solcher Gestalt würde das Unkraut zumahl vberhand nehmen/ist demnach nötig/daß man dieses Mittel zur Hand behalte: Dieses ist ein argument der heutigen Richter / vnd aller deren jentigen bey welchen ich sage dß die Besagungen nichts

gelten sollten. Dieweil aber Binsfeld vnd andere/sonsten gelärche vnd geschickte Männer viel darauß halten / so will ich ihnen weisen / wie so wenig sie selbst verstehen/was sie argumentiren. Dann:

Erstlich gestehe ich nicht sondern sage 28. Mein darzu / daß außser den Besagungen keine andere Mittel sein soltet / die Zauberer oder Heren zu erkennen/dann man hat andere indicia, welche zur Inquisition, zur nachforsch.vund folterung genugsam sein können/der Tannerus vund Delrus erzehlen deren etliche/welche mich verdrisset außzuschreiben / wehne daran gelegen ist/der mag selbst nachschlagen vund lesen. vide Delr. libr. 5. lea. 3. & 4.

Ja möchte einer sagen/ob zwar zum off. Iust termahl indicia zur Hand kommen/ dadurch die gemeine Heren zu Tag gebracht werden/so fehlet doch dasselbtg bey denen/so die fürnehmsten vnd Meister im Spiel seind/dann (sagt Binsfeld.) wann vnd wo hat man gesehen daß die Obersten vnder den Zauberern etwan die besemen / in die höhe erhaben eine Regen zu wegen zu bringe / oder daß solche vnder anderer Leuth Stall Schwellen gelegt / oder daß sie etwan gemeinen Leuthen getröhet heten/daß man daher indicia gegen sie nehmen könnte / wie man wohl deren bey dem gemeinen vund geringen Bawers. Volk haben kan etc. Auff welchen Worten er dann gar steiff bestebet / vnd damit erhärten will/daß man den Besagungen statt geben müsse/zum wenigsten zu dem Ende / daß man dardurch hinder

EE

die

die Hexenmeister vñnd Obristen komme/
weil darzu kein ander Mittel obhanden
seye.

29. Antwort: Gesetzt also daß kein ander
Mittel wehre hinder die Hexen vñnd ihre
Meister zu kommen / was wehre es dann
mehr? sollte man sich derowegen solcher
ungeschickter vñngeremibter vñnd gefährli-
cher Mittel gebrauchen/ als die Besagun-
gen seind/ wie droben angezeigt? Ich ma-
che diese kurze Schlußrede alhier: Ent-
weder die Gegentheile haben gewisse vñnd
gute Mittel vñnd Wege/ die Zauberer vñnd
Hexen zu entdecken/ oder haben sie nicht/
haben sie solche Mittel vñnd Wege/ so laß
man sie deren gebrauchen/ haben sie aber
dieselbe nicht/ so lassen sie es bleiben / vñnd
lassen bedeckt/ was sie nicht auffdecken kön-
nen.

Dann wer zwinget sie das Unkraut
aufzugethen/ so sie nicht kennen/ was que-
len sie sich doch mit vergebener Mühe/ vñnd
warumb lassen sie es nicht vielmehr bey
Evangelischen Gebott/ vñnd lassen Weisen
vñnd Unkraut mit einander/ bis zur Ern-
de auffwachsen? sollte wohl der himmlische
Hauß Vater / dieses nicht in acht ge-
nommen haben/ als er diß Gebott vñnd
Befelch seinen Dienern gab / oder seind
wir etwan weiser vñnd verständiger als der
Sohn Gottes?

30. Drittens/ verwundert mich / was doch
diß vor ein Beweis sein solle/ wann sie sa-
gen; es ist kein ander Weg die Hexen in
Erfahrung zu bringen / Ergo so muß die-
ser durch die Besagungen gut sein / gleich-
sam als wann ein Priester wann er cele-
briren wolte/ wann er keinen Wein / son-
dern Essig fände/ sagen wolte/ es ist hier kein

andere Materia zu celebriren, ergo so ist
diese guth.

Sprichstu: Das heist den Hexen das 31.
Wort gered: Inft

Antwort: Dergleichen reden habe ich R.
vorhin wohl mehr gehört / habß aber nie-
mahls hoch geachtet / es ist aber meine
Meynung nicht/ mit possen reissen mich zu
behenschen/ sondern auß dem Fundament
zu reden / ich will aber in diesem Puncto
den Tannerum vor mich antworten las-
sen/ welcher also schreibt: Dieses heist
nicht den Hexen das werth thun/
sondern die vñnschuldigen gegen die
Hexen/ welche denselben bößhafter
Weise nachstehen verächtigen: Das
mit nicht den Hexen / weil sie außser-
halb Gerichts / ohne Gefahr Leibs
vñnd Lebens / Haab vñnd Nahrung/
den vñnschuldigen nicht beykommen/
selbige umbbringen vñnd tödten dürf-
fen/ wie sie wohl gern wolten / am
Gericht durch annehmung ihrer
Besagung/ Thür vñnd Thoren eröff-
net werden / vñnd es ihnen ohne alle
Gefahr sey/ die vñnschuldigen anzu-
zupffen/ sie in Leib vñnd Lebens Ge-
fahr/ vñnd umb all das sñrige zu brin-
gen.

Doch was habe ich dißfalls mit Gegen- 32.
theilen viel zu streiten / laß ihr argu-
ment wahr sein / da sie sagen / daß so man den
Besagungen nicht glauben solte/ kein Mit-
tel vñbrig oder vorhanden seye / dardurch
die Hexen zu Tag bracht/ vñnd außgerottet
werden möchten. Ich will ihnen dasselbig
nach

nach geben/ist aber demselben also/so dienet mir dasselbig zu meinem intent vnd Meinung/Krafft deren ich darvor halte / daß der Zauberer vnd Hexen so viel nicht seyen/wie ihnen viele einbilden / dann diesen Puncten pflege ich folgender Massen / bey mir selbst zu vberlegen.

33. I. Jederman rufft es sey allenthalben voller Hexen / wann ich nun frage woher sie solches wissen/woher sie darhinder kommen seyen? so antworten sie; es sey kein ander Mittel darhinder zu kommen / oder sie in Erfahrung zu bringen / als durch die Befagungen. Nun habe ich kurz zuvor gewiesen / daß es mit den Befagungen ein sehr betrügliches Ding seye: Ist derenthalben von deswegen allenthalben voll Hexen/dieweil man zu erkündigung dero selben/das aller betrüglichste Mittel von der Welt gebraucht hat / wo sie dasselbig nicht gebrauchen (sagen sie) so hetten sie kein anders / was soll einer eben hierzu sagen?

34. II. Daß es allenthalben voll Zauberer vnd Hexen seye/das ist so gewiß vnd unzweifelhaftig / das wer daran zweifeln wolte/einen grossen Mißgunst vnd verdacht auff sich laden / er darüber aufgelaucht / vnd ihme geringe Audienz würde gestatter werden/vnd daß ichs kurz sage: Es ist nichts gewissers: Allhier frage ich abermahls / woher entsethet aber eine so grosse Gewisheit? Antwort? auß dem eygenen Zeugniß der Hexen: Auß der beglaubten authoritet des Teuffels / En wie so statlich / solte dasselbig nicht ein vnfehlbare vnerrüglliche Gewisheit erzwingen? da doch nach aller Theologen vnd Dialecticarum einhelligem Schluß/ vnd

nach Anleithung d' Vernunft selbst/ auß einem betrügllichen Grund / zu den ewigen Tagen kein vnfehlbare vnd gang sichere Gewisheit / genommen werden kan.

III. Was quelen sich doch die Gegentheile vndereinander? Ihrer etliche ruffen vnd schreyen / sie haben viel starkere/wichtige vnd grosse indicia vnd Anzeigungen/ daß die Gaja ein Zauberische seye: Binsfeld. vnd anderer ruffen dargegen / sie haben kein andere indicia als die Befagungen/wann sie die nicht hetten / so müßten sie den Process auffgeben.

IV. Ich verstehe daß am nähernahl et. 36. liche Inquisitores gesagt/sie folgten der gemeinen praxi: Darumb könnte es ihnen nicht fehlen / andere ob sie wohl dasselbig mit worten nicht sagen/ so thun sie es doch in Werck / vnd darumb seind sie dann frey vnd sicher / nicht anderst als wann sie nicht sündigen könnten. So hetts auch der gemeine Mann darfür/daß es ohnmöglich seyn/daß an öffentlichen peinlichen Halsgerichtten jemand vnrecht geschähen könne/ sondern was daselbst vorgehe/ das müste nothwendig recht sein. Lieber wo kompt nun di:ses alles her? Antwort/dieweil die Richter auß des Teuffels Zeugniß ihr Fundament setzen/vnd wann sie das nicht hetten/so könnten sie nicht fortkommen/sagt Binsfeld.

V. Ich aber halte es darfür / daß dieses eine vbergrösselasterung seye/vnd daß dem redlichen Teutschen Nahmen kein grösserer Schimpff angelegt werden könne/ als zu sagen/daß unsere Obrigkeit bishero zum allerschärfste gegē die Hexen verfahren seye/ aber anderster gegen dieselbe nicht haben

verfahren können / wann sie sich nicht des Teuffels Zeugnuß vnd Kundschaft beholffen / vnd darauff gefusser heiten. Der Leser wolle dieses erwegen.

38. VI. Viel schändlicher aber ist dieses den redlichen Teuffel nachzusagen / die weil solch Teuffelisches Zeugnuß bey ihnen so viel vermocht / daß sie dieselbige auch gegen geistliche Persohnen / zu höchsten Schimpff der Catholischen Religion bey den Ketzern / haben gelten vnd Plas sünden lassen. Vnd zwar dasselbige auch vnd geistlichen Fürste.
39. VII. Allhier fällt mir dieser zweiffel ein / ob auch / wann sichs etwan zutragen würde daß ein Catholischer Priester auff dergleichen Teuffels Zeugnuß vnd Besagungen / der Zauberey halben beklagt / in zwey drey oder viermahl auff's aller schärfste gefoltert werden solte / vnd er doch dieselbige standhafftig vberwunden / vnd also dadurch alle iadicia ablehret / dennoch lebendig zum Feuer verdammet / vnd von deswegen daß er sich solchen starcken Beweiß widersetze / mit gutem Titul ein obstinater halsstarriger vnd vnbusender Mensch geheissen werden könnte? ja wann er schon in der stund seines vorstehenden Todes von seinem Priester vnd Beichtiger vor einen recht rewenden erkennet werden / vñ er vor dem hochwürdigen Sacrament des Altars seine Vnschuld bezeugen thäte? wann er an den allgegenwertigen Gott / vnd künfftigen Richter alles Fleisches / auß seinem Wort vnd Evangelio appelliren / vnd denselben zum Zeugen seiner vnschuld / vnd daß er die gewaltich sonst vnleidliche Marter vnd Pein / von deswegen bishero außgestanden hette / damit dem Priesterlichen Nahmen keine vnehr durch ihne an-

gelegt werden möchte / anrufen würde? ja wann er vor der Gerichtsbank / da er recht sein Verhet anhören soll / die protestation seiner vnschuld wiederholte / vnd die Richter trewlich warnete / daß sie sich an Gottes Priester / zu höchsten schimpff der Religion nicht vergreifen solten / welcher des Lasters weder vberzeuget noch bekenntlich wehre? wie wann er den dasselbig an der executiones Plas vorm ganken Vmbstand wiederholte / vnd dasselbig mit einer solchen Andacht / vnd mit einem solchen Nachdruck vnd bewegung der Gemüther / daß jedermänniglich / ja die Kexer selbst / so darbey sein möchten / sich des weinens nicht enthalten könnten. Ob dessen allein jedoch ohnerachtet / obtrwende starcke Beweißhumb die Besagungen ihren richtigen lauff / Krafft vnd Wirkung behalten solten? ja wann er in deme er der Zauberey durch auß nicht gestanden / auß vbermächter Pein / etwan ander Laster bekennet hette / von derentwegen / ohnerachtet daß er der einthalben noch niemahls beklagt gewesen / wenigens rechtlicher massen vberwiesen worden / verdampt werden solte vder könnte?

In warheit die Zeiten seind nunmehr also beschaffen / daß man wohl zu bedencken hat / wesen man sich / da sich ein solcher Fall zutragen solte / zuverhalten haben möchte.

Bleibs demnach darbey / daß ichs vor ein schlechtes vnd lächerliches Ding halte / daß wir Teuffel vns einbilden / daß es bey vns so viel Zauberer vñ Hexe gebe / da wir solcher Gestalt procediren / zumahlen da es bey vielen Richtern so weit kommen / daß sie auß vielen Besagungen / nicht allein zur Hafft vnd Tortur / sondern

zur Verdammung vnd Todt selbsten / fortfahren dörfen / da sie die Authores welche der Delrio lib. 5. cap. 5. anzietet (welche da wollen / das viele Besagungen einen völligen Beweis thumb erstatten sollen) folget. Ja ich lasse mir sagen / das einige Richter erfunden seyen / welche auff die Aussage vñ Zeugnuß deren vom Teuffel besessener Menschen / die angegebenen haben gefänglich annehmen vnd torquieren wolle.

41. Vnd solten auch wohl immermehr so schlechte vñnd nichts würdige Beweis thumb vorkommen / denen wir nicht glauben / oder welche wir zu ruck weisen würden? vñnd wo wirds endlich mit vns hinkommen? Ist dieses nicht ein augenscheinliche Straffe? vñnd was soll ich sagen / das man auch vnverständige Bettelkinder / in dieser Sache zu Zeugen führen darff / welche entweder von böshafften mißgünstigen Leuthen darzu erkauft oder bestellet seind / oder (wie man dann junge vnverständige Leuthe leichtlich etwas vberreden kan) bey dem examine mit verwirreten verfänglichhen Fragen hindergangen / oder sie mit essen vñnd trincken dahin angeführet / vñnd verleitet werden / das sie sich vberreden lassen / als ob sie verführet wehren / vñnd demnach / was vñnd wie man sie fragt: Sie also antwortē / vñnd grosse wunder zu erzehlen wissen / so sie auff den Hexentänzen gesehen haben wollen / was sich daselbst zugetragen habe / vñnd wer vñnd welche daselbst gewesen seye / vñnd des gleichen: Kommen aber endlich die geistliche vñnd verständige Leuth darzu / vñnd setzen sich des wegen zur Reder / so wissen sie von nichts / vñnd widerruffen alles.

Daher kams / dz als ohnlängsthin (welches ich vor die lange weile mit einrückte)

eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hetten) muste sie auff dem Zaubertanz vñnd dieser vñnd jenigen (weiß nicht ob sie schon hingerichtet waren / oder hingerichtet werden solten) verzehret worden sein. Der gleichen Exempel könte ich noch sehr viele anzieten / die ich aber weil ich zum Ende eyde / auff eine Seite setze / vielleicht gibt sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen.

Diese mögen grosse Fürsten / Herren vñnd Obrigkeiten wohl wissen / das sie bey diesem Handel von ihre Inquisitoren / Commissarien / Richtern / vñnd Beampten / wunderbarer erbärmlicher Weise hindertrecht geführet werden.

Die L. Frage.

Ob ein Richter dieser Meynungen einer / der meinigen welche auff die Besagungen nichts gibt / oder der wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch hältet / sicherlich beypflichten könne?

Antwort: Ein Richter kann sich auff die wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen / noch der selben folgen / auß nachgesetzten Ursachen.

I.

In zweiffelhafften Sachen / soll man sich den sichern Beg halten: Vñnd ob zwar diese Regull in andern Fällen vñnd Sachen nicht eben vor ein Gebort / sondern nurend vor einen Rath gehalten wird / so hat sie denoch aber in solchen Fällen / da dann nächsten einig vnrecht entstehen / oder zu besorgen sein möchte / die Krafft vñnd den Nach-